

## **Kurzstatement Mag. Thomas Traar**

Podiumsdiskussion Teil I: Die EU-Erbrechtsverordnung (Europäisierung des Erbrechts) aus dem Blickwinkel der Rechtspolitik – Auswirkungen auf Bürger und Rechtspraxis

### **a. Allgemein**

Als ein weiterer Schritt zur umfassenden Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts und des Internationalen Zivilverfahrensrechts ist das Vorhaben **grundsätzlich zu begrüßen**. Die Regelung kann den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtern. Die praktische Bedeutung ist zwar groß, das Vorhaben angesichts der sehr unterschiedlichen Erbrechtssysteme aber ziemlich schwierig.

### **b. Mögliche Problempunkte**

Das österreichische materielle Erbrecht (Erwerb des Nachlasses erst durch eine gerichtliche Entscheidung, die Einantwortung) und das darauf aufbauende formalisierte Verlassenschaftsverfahren unterscheiden sich erheblich von jenen vieler anderer Mitgliedsstaaten. Gerade aus diesem Grund ist es aus österreichischer Sicht besonders wichtig, dass **nationale Besonderheiten ausreichend berücksichtigt** werden, die Verordnung nicht in die nationalen Verfahrensrechte, materiellen Erbrechte und Sachenrechte eingreift und allen Beteiligten einen ausreichender Rechtsschutz gewährleistet. In diesem Zusammenhang scheinen aus österreichischer Sicht folgende Punkte besonders bedeutsam:

- Es soll weiterhin möglich sein, dass der Erbschaftserwerb erst durch die gerichtliche Einantwortung erfolgt, wenn ein Verlassenschaftsverfahren in Österreich geführt wird (kein Eingriff in das österreichische Verlassenschaftsverfahren).
- Es muss sicher gestellt werden, dass sich der Erwerb dinglicher Rechte (insb. des Eigentums) an Liegenschaften nach dem Recht des Staates richtet, in dem sich die Liegenschaft befindet. Für Liegenschaften soll die ausschließliche Zuständigkeit des Belegenheitsstaates bestehen (kein Eingriff in nationale Sachen- und Registerrechte).
- Die Erbfolge in bestimmte Güter, für die der Belegenheitsstaat eine Sondererbfolge (z.B. für bestimmte Bauernhöfe oder Wohnungseigentum) anordnet, soll sich jedenfalls nach diesem Recht richten. Diesem Staat soll auch die ausschließliche Zuständigkeit zur Abhandlung dieser Güter zukommen.
- Der gewöhnliche Aufenthalt scheint zwar als Hauptanknüpfungspunkt, aber nicht als alleiniger Anknüpfungspunkt zur Ermittlung des anzuwendenden Rechts geeignet (Aufnahme einer Ausweichklausel oder einer autonomen Definition des gewöhnlichen Aufenthalts).
- Für das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Erbscheins sollen in der VO verfahrensrechtliche Mindeststandards festgeschrieben werden.